

1970	Ausgegeben zu Bonn am 10. April 1970	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 70	Zehntes Strafrechtsänderungsgesetz Bundesgesetzbl. III 450-2, 450-6	313
31. 3. 70	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebs von Anlagen	315
3. 4. 70	Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO)	316
6. 4. 70	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes	317
6. 4. 70	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	318
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	319

Zehntes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 7. April 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

§ 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1445) erhält folgende Fassung:

„6c. wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot zuwiderhandelt, diesem Erwerb an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen;“.

Artikel 2

Anderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

In Artikel 1 Nr. 19 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) erhält § 184c folgende Fassung:

„§ 184c

Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und diesem Erwerb schon mehrfach entgegen einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot nachgegangen ist, die Gewerbsunzucht an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten auszuüben,

wird, wenn er die Tat beharrlich wiederholt, wegen der neuen Tat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 3

Verbot der Gewerbsunzucht

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde unter zwanzigtausend Einwohnern,
2. für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
3. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
4. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde

durch Rechtsverordnung verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 4 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

Artikel 4
Aufhebung

Das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird aufgehoben.

Artikel 5

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. April 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung
zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz
über die Regelung des Betriebs von Anlagen**

Vom 31. März 1970

Auf Grund des § 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 46 Nr. 1 WaStrG über die Regelung des Betriebs von Anlagen zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1970

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer
an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder
(UStErstVO)**

Vom 3. April 1970

Auf Grund des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 957) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so erstattet ihr der Bundesminister der Finanzen oder eine von ihm zu bezeichnende Stelle auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer die ihr von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 500 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit dem Entsendestaat nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

§ 2

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Mission, das weder Angehöriger der Bundesrepublik Deutschland noch in ihr ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Erstattungen dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem

vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Bundesminister des Auswärtigen einzureichen. In ihm hat der Missionschef zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Der Bundesminister des Auswärtigen sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Bundesminister der Finanzen oder eine von diesem zu bezeichnende Stelle.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraums, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrage nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, hat der Antragsteller hiervon die Stelle unverzüglich zu unterrichten, bei der er den Antrag eingereicht hat. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

§ 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1969 bewirkt worden sind.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung
zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-
gesetzes**

Vom 6. April 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizei-
beamtengesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701),
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung
versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. März
1970 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundes-
polizeibeamtengesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundes-
gesetzbl. I S. 474) wird nach den Worten „Leitender
Regierungskriminaldirektor“ eingefügt:

„Abteilungspräsident (als Leiter einer kriminal-
polizeilichen Fachabteilung des Bundeskriminal-
amtes),“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-
polizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April
1969 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 6. April 1970

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 14. bis 19. April 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Hi-Fi und Stereoanlagen“,
2. in der Zeit vom 16. bis 19. April 1970 in Düsseldorf stattfindende „Glas 70 — Internationale Fachausstellung für das Glashandwerk“,
3. in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai 1970 in München stattfindende „ANALYTICA 70 — Internationale Fachausstellung für Biochemische Analyse“,
4. in der Zeit vom 20. bis 22. Mai 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Servo-Technik — Systeme und Bauteile“,
5. in der Zeit vom 6. bis 14. Juni 1970 in München stattfindende „Internationale Messe für Forst- und Holztechnik“,
6. in der Zeit vom 8. bis 12. Juni 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Ausrüstungen für Schiffbau und Schifffahrt“,
7. in der Zeit vom 17. bis 24. Juni 1970 in Frankfurt/Main stattfindende „ACHEMA 1970 — 16. Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparatewesen“,
8. in der Zeit vom 22. bis 26. Juni 1970 in Darmstadt stattfindenden öffentlichen Arbeitssitzungen anlässlich der Verleihung des Bundespreises „Gute Form“,
9. in der Zeit vom 26. bis 29. Juni 1970 in Essen stattfindende „Fachmesse ‚Nähzentrum 70‘“,
10. in der Zeit vom 21. bis 30. August 1970 in Düsseldorf stattfindende „Deutsche Funkausstellung 1970“ und „Hifi 70 — Internationale Ausstellung mit Festival“,
11. in der Zeit vom 21. bis 25. Oktober 1970 in München stattfindende „CONTAINERIZATION 70 — System und Methode — Internationale Fachausstellung und Kongreß“,
12. in der Zeit vom 5. bis 11. November 1970 in München stattfindende „electronica 70 — Internationale Fachmesse für elektronische Bauelemente und zugehörige Meß- und Fertigungseinrichtungen“.

Bonn, den 6. April 1970

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 549/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 3. 70	L 69/1
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 550/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 3. 70	L 69/3
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 551/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 3. 70	L 69/5
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 552/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 3. 70	L 69/7
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 553/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 3. 70	L 69/11
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 554/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 3. 70	L 69/13
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 555/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 3. 70	L 69/15
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 556/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 3. 70	L 69/17
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 557/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 3. 70	L 69/19
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 558/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 3. 70	L 69/20
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 559/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	26. 3. 70	L 69/22
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 560/70 der Kommission über die Bedingungen für den Absatz von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	26. 3. 70	L 69/23
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 561/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	26. 3. 70	L 69/26
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 562/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26. 3. 70	L 69/27
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 563/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	26. 3. 70	L 69/29
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 564/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	26. 3. 70	L 69/31
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 565/70 der Kommission über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70	26. 3. 70	L 69/33
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 566/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	26. 3. 70	L 69/36
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 567/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 3. 70	L 69/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 568/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1084/68 betreffend den Aussetzungssatz, der auf die Einfuhren von zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch anzuwenden ist	27. 3. 70	L 70/1
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 569/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. April 1970 an	27. 3. 70	L 70/2
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 570/70 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern	27. 3. 70	L 70/4
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 571/70 der Kommission zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen, und der Bestimmungsländer dieser Erzeugnisse	27. 3. 70	L 70/7
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 572/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/69 über die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden	27. 3. 70	L 70/9
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 573/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Niger	27. 3. 70	L 70/11
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 574/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2479/69 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Süßorangen der Güteklasse II anzuwenden ist	27. 3. 70	L 70/18
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 575/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 3. 70	L 70/19
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 576/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 3. 70	L 70/22
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 577/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 3. 70	L 70/26
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 578/70 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1969/1970 für Rindfleisch	27. 3. 70	L 70/28
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 579/70 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1969/1970	27. 3. 70	L 70/29
26. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 580/70 des Rates zur Änderung der Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen	27. 3. 70	L 70/30

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.